

Behandlung oder Freiheit Hintergründe von „Community Treatment“-Programmen und deren Bedeutung für die Betroffenen¹

Hans-Joachim Plewig
Universität Hamburg, Fachbereich Erziehungswissenschaft

Während in der Bundesrepublik Deutschland derzeit versucht wird, die bescheidenen reformatorischen und besonders die sozialtherapeutischen Impulse, die in das seit Anfang 1977 geltende Strafvollzugsgesetz Eingang gefunden haben, gegen restriktive Tendenzen zu bewahren, ist die Diskussion im westlichen Ausland teilweise bereits auf einer anderen Ebene angelangt. Die Behandlung in Freiheit in kommunalen Programmen gilt als Mittel der Wahl, auch bei typischen Gefängnis- und Psychiatriekandidaten alter Einschätzung. Im vorliegenden Beitrag wird kritisch geprüft, ob der Ruf nach Abschaffung aller Gefängnisse und Psychiatrien durchweg so progressiv im Sinne einer gesellschaftlichen Reintegration zu bewerten ist, wie er sich gibt, oder ob sich nicht hinter neuen Programmen und Etiketten weiterhin die altbekannten repressiven Zwänge verbergen. Die beteiligten Disziplinen (Sozialpädagogik, Psychiatrie / Medizin, Psychologie etc.) müssen sich hinsichtlich ihrer Rolle, in wessen Interesse sie tätig werden, kritische Fragen gefallen lassen.

I.

Mit der Einweisung in eine Strafanstalt (oder Heim, Arrestanstalt und psychiatrische Klinik) verfolgt die Gesellschaft durch ihre ausführenden Organe zwei Intentionen: zum einen den zeitweisen Ausschluß als Strafe oder zur Sicherung wegen vorausgegangenen abweichenden Verhaltens, zum anderen die Einwirkung auf die Betroffenen mit dem Ziel, sie später als angepaßte Gesellschaftsmitglieder zu entlassen. Der Vollzug in den Institutionen soll also gleichzeitig die Vergangenheit bewältigen und die Zukunft gestalten. Dieser generellen Intention entspricht es, wenn für den Kreis, der noch als besonders formbar und schutzbedürftig definiert wird, spezielle Regelungen wie z.B. die erzieherische Ausgestaltung des Aufenthalts (JGG) existieren. Ziel, Methode und Funktion des Strafvollzugs stehen seit jeher in der Kritik. Bestimmte Argumentationsformen wiederholen sich in Abständen, auch oder gerade nach den sogenannten Reformen. Eine solche ist zur Zeit international zu beobachten und zeichnet sich auch in Deutschland ab. Die Analyse dieser Vorgänge kann auf eine historische Einordnung nicht verzichten, will sie nicht einer oberfläch-

lichen Proklamation irgendwelcher Ideen und Annahmen verhaftet bleiben. Auf diese Weise bleiben die Interessen und Motive der Reformer und ihrer Widersacher nicht im Dunkeln. Es kann vor allem geprüft werden, inwieweit die Betroffenen von Veränderungen profitieren oder nicht.

Foucault (1977) ist ein grundlegendes Werk zu verdanken, das die Entwicklung der Strafformen aufzeigt, ihren Wandel verdeutlicht und unter Berücksichtigung der gesellschaftlich-strukturellen Umformung die jeweiligen Funktionen herausarbeitet. Dabei entwirft er ein dichotomes Bild vom strafenden Angriff auf den Körper (bis hin zu seiner Vernichtung) einstmals und der Bearbeitung der Seele unter Suspendierung persönlicher Rechte heute. Er spricht von einer Zieländerung, nicht Intensitätsminderung der Strafoperation (S. 25), die zu tiefgreifenden Konsequenzen in der Strafrechtspflege führte. Äußerlich erweiterten sich die Gremien, die über den Schuldspruch und seine Folgen befinden, um bestimmte Fachleute. Der Vollzug findet nicht mehr unter den Augen der Öffentlichkeit statt, sondern an abgeschiedenen Orten. Der entscheidende Unterschied liegt jedoch auf der inhaltlichen Ebene. Die Justiz schließt mit dem Schuldspruch nicht die Auseinandersetzung mit dem Delinquenten ab, sie setzt vielmehr erst richtig ein. Die Bestrafung erfüllt dabei umfangreiche individuelle und gesellschaftliche Funktionen, in denen sich Machtverhältnisse und Erkenntnisbeziehungen (S. 34) widerspiegeln. Läßt man sich auf diese Perspektive ein, sehen die Interpretationen des Strafsystems ganz anders aus als in den traditionellen Formen (z.B. bloße Repression, Sühne etc.), sie ergeben dann einen „verständlicheren“ Sinn.

Nach Foucault kulminierte der Veränderungsprozeß in der Ablösung der Martern durch die Haft (S. 339): „die Haft als genau ausgeklügelte Technik zur Modifikation der Individuen“. Ihre Einschätzung aber ist heute kontrovers. Während die Gefängnisse von der einen Seite als ineffektiv und sogar widersprüchlich (reduzieren Kriminalität nicht, vermehren sie eher und erhöhen die Rückfallgefahr) kritisiert werden, rügt die andere Seite die zu geringe Strenge und die geübte Nachsicht. Gleichwohl und wohl auch gerade deshalb hielt sich die Gefängnisstrafe unangefochten. Allerdings gestatteten die verschiedenen beteiligten Disziplinen (Psychologie/Psychiatrie, Medizin, Pädagogik) aufgrund ihres wissenschaftlichen Fortschritts inhaltliche Modifikationen im Vollzug. Auch wenn es zutrifft, daß das wesentliche Ziel in der Erforschung und Festlegung des Individuums unter

der Perspektive der Besserung bestand, so sind doch historische Unterschiede von der bloßen Verwahrung bis hin zur Behandlung festzustellen. Gerade unter dem Aspekt der Totalität der Vereinnahmung von Insassen durch die Institutionen ist es notwendig, die einzelnen Interventionsformen zu differenzieren, um den einwirkenden Einzelwissenschaften ihren Anteil an der Produktion von Verhalten und Wirklichkeit vorzurechnen. Ihr Einsatz gilt der Verwirklichung der „sieben Universalmaximen des ‚angemessenen Strafvollzugs‘“: der Verhaltensänderung bzw. Besserung, der Klassifikation, der Flexibilität der Strafen, der Arbeit als Pflicht und Recht, der Besserungsstrafe als Erziehung, der technischen Kontrolle der Haft und dem Prinzip der Anschlußinstitutionen (vgl. S. 345 ff.).

II.

Immer wieder behaupten Kritiker das Scheitern der Grundsätze und deren (annähernde) Durchsetzung mit der folgenden Reform. Die Psychoanalyse zeichnet für das Schlagwort „Heilen statt strafen“ verantwortlich. Ihr folgte die Idee der „Sozialtherapeutischen Anstalt“, in der aus humaner und praktischer Sicht Sozialtherapie zu verwirklichen sei (Kargl 1976). Für den Außenstehenden erweckte die Debatte um die Einführung einer solchen Vollzugsreform den Eindruck, als würde die Gesellschaft teilweise revolutioniert. Enthusiastischen Programmvorschlügen stehen vehemente Ablehnung und zynische Verspottung des Institutionsalltags („fideles Gefängnis“, „Hotel“ etc.²) gegenüber. Die Auseinandersetzung um das Dürerer Modell beweist dies nachdrücklich. Die widerstrebenden Tendenzen beherrschen bis heute die nationale Diskussion, gedämpft durch die aktuelle finanzielle Lage (die Sozialpolitik erhält aus verschiedenen Gründen nur in Zeiten des Wachstums einen größeren Spielraum). Sie spiegeln sich in zwei Denkfiguren von Delinquenten wider, welche M. Foucault als „Monster“ bzw. „Rechtssubjekte“ (S. 328) bezeichnet. Dies garantiert eine Fortsetzung der Auseinandersetzung um Reformen.

Während in Deutschland zur Zeit allein zur Debatte steht, wieweit der Strafvollzug psychologisiert, also außerjuristischen Disziplinen überantwortet werden soll, zeichnen sich in anderen westeuropäischen Ländern und den USA qualitativ weitergehende Veränderungen ab. In einigen westlichen Industrienationen besteht die Tendenz, die Formen der Überwachung von Abweichlern umzuwandeln. Noch sind die Institutionen überfüllt, oftmals katastrophale Verhältnisse zu beklagen – doch zunehmend taucht der Begriff

„community treatment“ auf. Unter diesem Etikett werden internationale Interventionsformen propagiert und durchgeführt, deren Gemeinsamkeit in der „Behandlung in Freiheit“ (s. DVJJ 1977, S. 15 ff.) liegt und auf die die Reformer ihre Hoffnungen setzen. Lange Zeit galt die in Skandinavien entwickelte Behandlungsideologie vielen anderen Staaten als Vorbild. Während sie sich dort als eindeutig ineffektiv und inhaltlich bedenklich erwies (Bishop 1975; Brodersen 1977), blieb dieser Erkenntnisschritt hier noch weitgehend unverarbeitet. Anders als in England und den USA, wo sich teilweise Vollzugsreformideen durchzusetzen beginnen, die sich (zumindest äußerlich) radikal vom Traditionellen unterscheiden. Diese Entwicklungen gilt es in Deutschland theoretisch (historisch, strukturell und methodisch-inhaltlich) aufzuarbeiten und in der Praxis zu studieren. Die Geschichte sollte stets als Anlaß genommen werden, ähnliche Verläufe und Vorbilder zu analysieren, um aus den vorhandenen Erfahrungen zu lernen. Dabei gilt im Bereich der Sozialpolitik die ganze Aufmerksamkeit der Gefahr, in der Diskussion auf einer ideologischen Ebene hängen zu bleiben, die die eigentlichen Sachfragen vernebelt.

Die weitestgehenden Forderungen gegen den Strafvollzug richten sich auf dessen Abschaffung („macht kaputt, was Euch kaputt macht“). Dem entspricht politisch eine Randgruppenstrategie, die in den von der Gesellschaft Ausgesonderten ein revolutionäres Potential erblickt. Die Diskussion um diese Strategie wurde in Deutschland vornehmlich im Rahmen der sogenannten Heimkampagne geführt. Sie hat sich als untauglich erwiesen, womit nicht entschieden ist, welche Perspektiven unter den Gesichtspunkten der Jugendarbeitslosigkeit und kulturellen Entwurzelung der Gastarbeiterkinder möglich sind (Plewig 1978). Einen anderen konsequenten Weg der Überwindung geht das Programm der De-Institutionalisierung. Mit dem Schlagwort „Behandlung in Freiheit“ ist die Vermeidung einer Institutionalisierung und Hospitalisierung gemeint, sei es im Strafrechtsbereich oder in der Psychiatrie. Wieder einmal regen sich Erwartungen, das Dilemma der Alltagspraxis (gleich hoch bleibende oder gar steigende Belegzahlen in den Anstalten, hohe Rückfallquoten, mangelhafte Ausstattung, fehlende Unterstützung durch Behörden und Öffentlichkeit etc.) zu überwinden. Man schreibt der Wirkung der Institutionen nicht nur oft keinen positiven (heilenden, resozialisierenden) Effekt zu, sondern meint sogar einen schädlichen Einfluß zu erkennen. Stabilisierende Prozesse könnten sich

viel eher in der gewohnten sozialen Umgebung der Betroffenen entwickeln – deshalb müsse der Kontakt dorthin erhalten bleiben. Der Akzent verlagert sich auf die ambulante Betreuung. Erst auf diesem Wege sei eine Heilung, sprich gesellschaftliche Anpassung (Resozialisierung), möglich, nur so sei die Versorgung human und schließlich auch weniger kostspielig.

In Fachkreisen, aber auch bei Politikern, läßt sich eine zum Teil positive, zumindest interessierte Einstellung erkennen, die (vor allem in einigen anderen Ländern) bis zur Euphorie für diese „neue“ Alternative reicht. Das erweckt äußerlich zunächst den Eindruck eines radikalen Wandels, eines Zuges konsequenter Menschlichkeit. Ob diese Einschätzung jedoch tatsächlich richtig ist, das blieb bislang unbeantwortet.³ Für diese neue Politik bürgert sich im angloamerikanischen Raum der Terminus ‚Decarceration‘ ein. Die Diskussion, die in der Bundesrepublik gegenwärtig um die „Sozialtherapeutische Anstalt“ geführt wird, beweist, wie schnell eine Idee hochgespielt und in sachfremde Kontroversen einbezogen werden kann, ohne daß eine grundsätzliche inhaltliche Auseinandersetzung um Ziele, Methoden und politischen Stellenwert stattfand. So bleibt ein wissenschaftliches Defizit zu beklagen, und auf gesellschaftlicher Ebene überläßt man es einigen materialistischen Kritikern, oberflächlich eine Ablehnung zu formulieren, indem schlicht auf Handlangerdienste des Kapitals verwiesen wird. Gerade weil in Perioden der Enttäuschung und offensichtlichen Erfolglosigkeit Innovationen begierig aufgenommen werden, bedarf es des Korrektivs der bedachtsamen Prüfung. Wenn das Augenmerk der Institutionen sich weniger auf den Körper der Betroffenen (nämlich seiner physischen Beschränkung) als auf seine Seele⁴ richtet, um ihn insoweit möglichst unbeschädigt in die Freiheit zu entlassen, so klingen die Argumente dafür einleuchtend, scheint eine veränderte Praxis notwendig. Ein vorschnelles Zustimmung unterschlägt aber eine Reihe bedenkenswerter Rückfragen.

Dabei darf als Legitimation für eine unterbleibende Auseinandersetzung nicht der Hinweis dienen, man würde damit Anhängern konservativer (repressiver) Ideologien Argumente liefern, die einer „fortschrittlichen“ Sache schaden. Zunächst einmal gilt es, die Hintergründe für diese Tendenzwende zu erhellen, Belegdaten für die Vorteilhaftigkeit der De-Institutionalisierung zu prüfen und die politischen Interessen zu analysieren – alles Aspekte, die die traditionelle Sozial- und Strafrechtspolitik aus gutem Grund unterläßt. Ihren Vertretern steht deshalb gar nicht das Recht zu, eine offensive Diskussion der Politik der Behandlung in Freiheit zu mißbrauchen, da ihre eigene Position weitgehend der wissenschaftlichen Fundierung entbehrt⁵.

III.

So ergibt sich zu den grundsätzlichen Problemen eine Reihe von Vorfragen: Weshalb werden Heime, Arrest- und Strafvollzugsanstalten sowie psychiatrische Krankenhäuser gerade in der aktuellen historischen Situation geschlossen? Handelt es sich um eine neue Idee? Weshalb sind es in den USA und in England zum Teil konservative Politiker, die entsprechende Bemühungen unterstützen? Treffen die für das Konzept grundlegenden Annahmen zu? *Also: Welchen Nutzen besitzt solch ein Kurswechsel für die Betroffenen?*

Dieser Fragestellung widmet sich Scull in seinem Buch über „Decarceration. Community Treatment and the Deviant – a Radical View“ (Prentice Hall: Englewood Cliffs, New Jersey 1977), in dem er sich mit der Institutionenpolitik gegenüber Devianten mit dem Schwerpunkt Psychiatrie und Strafvollzug in *England* und den *USA* befaßt. Die Arbeit bietet eine ausgezeichnete Gelegenheit, verschiedenen Aspekten unter einem präzisen Blickwinkel nachzugehen: Das vorgestellte Material gewährt erste Aufschlüsse, in welchen Dimensionen z.B. das Ziel des Strafvollzugs („Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen . . .“, § 2 StVollzG) zu denken und zu realisieren ist. Sollte die Idee der De-Institutionalisierung sich einmal in Deutschland – und sei es nur auf der Ebene fachlicher Diskussion – durchsetzen, stellen die zitierten Modelle entscheidende Kriterien für die Bewertung eines solchen Programms dar. An Sculls Analyse läßt sich paradigmatisch erörtern, welche Art von Fortschritt die Betroffenen damit zu erwarten hätten.

Die Arbeit besteht aus drei Teilen: Dem ersten Abschnitt zur Devianz und sozialen Kontrolle im Kapitalismus und der „decarceration“ der Deliquenten und psychiatrischen Patienten folgt eine Untersuchung der landläufigen Erklärungen zu der De-Institutionalisierungspolitik und schließlich die Darlegung der These des Autors, weshalb die soziale Kontrolle im „Wohlfahrtskapitalismus“ solche neuen Formen benötigt.

Einleitend setzt sich Scull kritisch mit der Variante des symbolischen Interaktionismus in der Form des labeling approach auseinander (1. Kapitel) und bemängelt den „personalistischen Ansatz, der der phänomenologischen Ebene verhaftet bleibe und die Existenz und Bedeutung der Instanzen sozialer Kontrolle nicht mehr analysiere. Dagegen stellt er ein strukturelles Erklärungsmodell, weil es erforderlich sei, „that we develop an historically informed macrosocio-

logical perspective on the interrelationships between deviance, control structures, and the nature of the wider social system of which they are both a part and an essential support“ (S. 11).⁶

Daran schließt sich im 2. Kapitel eine historische Herleitung der Instanzen im Kapitalismus des 18. und 19. Jahrhunderts an, die ausführlicher nachzulesen sich bei Foucault (1977) lohnt. In den Kapiteln drei und vier setzt Scull unmittelbar an der augenblicklichen De-Institutionalisierungspolitik an: „Decarceration, deinstitutionalization, diversion – under whatever name the process currently masquerades – the movement to return the bad and the mad to the community has led many to anticipate (or even announce) the advent of the therapeutic millennium“ (S. 41).⁷ Scull geht der Frage nach, welche empirischen Belege es eigentlich für die dieser Politik zugrundeliegenden Annahmen gebe.

In dieser Thematisierung sehe ich ein großes Verdienst des Autors, weil bislang das Phänomen – als Reform etikettiert – undiskutiert blieb, weshalb in der Öffentlichkeit ein offensichtlich unpopulärer Interventionswandel so leichten Herzens durchgesetzt wird, ohne daß die Legitimation die Qualität von Programmatik und Hypothesen überschreitet.⁸ Aus Skandinavien stammt ein Beitrag von Bishop, der 1975 die Parole ausgab „Beware of Treatment“. Die politischen Implikationen macht der Vorfall deutlich, daß Martinson in den USA von den Behörden lange daran gehindert wurde, eine Sekundäranalyse der Reformprojekte zu veröffentlichen.

Wir kennen einige internationale Modelle, die unter den Begriff der „Decarceration“ fallen. In den USA sind es das Community Treatment Project (Kalifornien)⁹ sowie die Juvenile Correction Reform in Massachusetts¹⁰; in Europa gehören dazu Versuche wie z.B. die Schließung vieler Heime in den Niederlanden oder solche Projekte wie Intermediate Treatment in England. Dieser Entwicklung im Bereich der Strafrechtspflege entspricht der Wandel in der psychiatrischen Institutionenpolitik; hier gilt es jedoch vorsichtig zu unterscheiden zwischen umfassend organisierten Projekten wie die von Basaglia in Italien und generellen Versuchen, Anstalten einfach nicht mehr zu belegen und die entsprechende Population in „Freiheit“ zu belassen. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der zunehmenden Verwendung von Pharmaka. Einige Beispiele untersucht Scull im 5. Kapitel seines Buches näher. Er stellt dazu fest: „The rise of ‘community corrections’ has meant not so much the introduction of radically novel approaches, but rather the transformation of traditional mechanisms so as to promote the return to the outside world of many who would previously have been incarcerated, and to develop

special incentives designed to speed up this process“ (S. 45).¹¹

Mir scheint dabei vor allem folgende Frage von Bedeutung zu sein: Wie setzt sich solch eine Politik durch, die doch einen starken Gegensatz zur bisherigen Tradition (Bewußtsein) darstellt? Wie schaffen es alle Interessierten, eine neue Wirklichkeit der Strafrechtspflege und des Umgangs mit „Geisteskranken“ herzustellen? Handelt es sich dabei um einen Wechsel in der Wahrnehmung von „Monster“ zum „Rechtssubjekt“ oder bleibt es bei einer äußeren Veränderung des Umgangs mit Außenseitern? – Die Einbeziehung der Medien spielt dabei eine herausragende Rolle, um das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu verändern (s. Scull, S. 52 f.).¹²

IV.

Es scheint kaum möglich, „letzte“ Gründe für den Kurswechsel anzugeben, vor allem keine rein ökonomischen. Dies würde den widersprüchlichen Charakter der Gesellschaftsordnung unterschlagen. Die schlichte Tatsache der Überfüllung aller Arten von Anstalten reicht meines Erachtens als Begründung nicht aus. Im Rahmen der Psychiatrie gestatten Pharmaka einen anderen Umgang mit den Patienten, im Strafrechtsbereich mag die als erschreckend empfundene Zunahme registrierter Jugendlicher vor allem im Kontext ihrer möglichen Verwertung als Arbeitskraft zum Umdenkensprozeß beigetragen haben. Unter diesem Gesichtspunkt wären die verschiedenen Modelle zu prüfen. Übergreifend schlägt sich die Kritik an den „totalen Institutionen“ (6. Kapitel) nieder, wie wir sie seit Goffmans Buch über „Asyle“ kennen. Unterstellt, der Aufenthalt in solchen Institutionen diene nicht dem Erreichen der offiziellen Ziele, bewirke eher das Gegenteil, welche Qualität besitzt dann die sogenannte „Behandlung in Freiheit“? Das Problem der Evaluation von „Besserung“ bleibt bestehen (vgl. Scull, S. 99).¹³ So konzentriert sich alles auf die Frage, welche Interessen sich mit dem neuen Ansatz durchsetzen, inwieweit die Betroffenen ihre Bedürfnisse angemessen durchsetzen können. *Die Kritik am „Community Treatment“ muß dort ansetzen, wo mit einem zur Mode gewordenen Begriff alte Verhältnisse aufrechterhalten bleiben* (s. S. 101).

Scull bezweifelt meines Erachtens zu recht humanitäre Erwägungen als Beweggrund für diese Reformen. Zu dem Mythos gehören Legitimationen wie staatliche Rücksichtnahme auf die sozialen und therapeutischen Rechte der Patienten, die Erwartung an den therapeutisch-rehabilitie-

renden Effekt der gemeindlichen Versorgung und die zunehmende Toleranz auf seiten der Gesellschaft. Woher letztere stammen soll, wird durch jene gängigen Formeln nicht erklärt, weil eine historische Analyse fehlt. Wir kennen im Gegenteil national wie international zahlreiche Proteste, oftmals unter Führung kirchlicher Kreise, gegen die Öffnung der Institutionen bzw. deren Eingliederung in Kommunen. Sie bezwecken die Aufrechterhaltung des „Monster“-Bildes (vgl. Scull, S. 99 und 141).

V.

Sculls Kritik an der mangelhaften Datenverarbeitung innerhalb der verschiedenen Modellversuche mündet in den Vorwurf an den Staat, eine schlicht defensive Politik zu betreiben, d.h. Anstalten einfach zu schließen, ohne die daraus erwachsenden Versorgungsaufgaben zu regeln (S. 100). Das Massachusetts-Projekt bestätigt dies vollauf, und die den deutschen Bewährungshelfern in den letzten Jahren zusätzlich erwachsenen Aufgaben belegen es gleichfalls. Tendenziell handelt es sich um ein Abschieben von Problemen, eine Verlagerung vom einen Sektor in den anderen unter intensiver Ausnutzung nunmehr betroffener Arbeitskräfte. Von einer verstärkten Integration mittels gezielter Bemühungen kann nur in seltenen Fällen die Rede sein. Insbesondere der Umgang mit (oft älteren) psychiatrischen Patienten zeigt deutlich, daß man sie, auf die Wirkung der Pharmaka vertrauend, allein läßt und nicht sehen will, wie sehr ihre Probleme im interaktiven Bereich liegen und durch die Selbstüberantwortung nur verstärkt werden. So überraschen Untersuchungen nicht, die den Effekt nicht-institutioneller „Betreuung“ geringer einschätzen als anstaltliche Aufnahme (S. 102 f.).

So wie unsere Heimkampagnen gegen Ende des letzten Jahrzehnts ihre historischen Vorläufer in dem sogenannten Waisenhausstreit am Ende des 18. Jahrhunderts haben, so handelt es sich bei dem Bestreben, Institutionen wie psychiatrische Anstalten und Gefängnisse abzuschaffen, ebenfalls nicht um ein neues Phänomen. Scull stellt die Argumente, die im 19. Jahrhundert zu dieser Frage vorgebracht wurden und die den heutigen in ihren Grundzügen gleichen, dar und sieht die Erklärung für ihr damals fehlendes Durchsetzungsvermögen in den unterschiedlichen historischen Sozialstrukturen in den USA und England zwischen diesen hundert Jahre auseinanderliegenden Epochen. Dabei greift er unter anderem auf sozialpsychologische Gesichtspunkte zurück, besonders die Angst der Bevölkerung vor

den vermeintlich bedrohenden „the bad and the mad“. Weder im medizinischen noch im strafrechtlichen Bereich standen damals die materiellen und personellen Ressourcen zur Verfügung, die die anstehenden Aufgaben hätten lösen können. Der Staat nahm es weiter in Kauf, um den Preis, kurzfristige Abschreckung (Kasernierung) langfristig in Form von sozialer Versorgung Deklassierter bezahlen zu müssen. Das oft zu hörende klischeehafte marxistische Argument, die Sozialpolitik richte sich nach dem Arbeitskräftebedarf, trifft in vielen Details nicht zu, insbesondere in der aktuellen ökonomischen Situation. So bleiben die Anstalten erhalten und werden in den kommenden Jahrzehnten mit zunehmender Integration beteiligter Wissenschaften zu Orten der „Therapie“ erklärt. Sie bilden dabei ein nicht unwesentliches Element in der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung zur „Disziplinargesellschaft“ (Foucault 1977, S. 279), die die „Widrigkeit der Massenphänomene“ (a a O. S. 281) zu verringern sucht.

Foucault analysiert drei Kriterien dieser Politik: die Minimierung anfallender Kosten, die möglichst hohe Intensität gesellschaftlicher Macht und die Optimierung der beteiligten Apparate (Institutionen, z.B. Pädagogik, Medizin, Militär, Industrie). Sie bedeuten schließlich heute – angewendet auf die bekannte Situation der Anstalten – die Grundlage für die gewandelte Einstellung gegenüber den Institutionen. Nachdem die „heilsamen“ Erwartungen nicht eintrafen, folgte ihre Verdammung als „totale Institution“, wobei Heimen, Arrestanstalten und psychiatrischen Kliniken oftmals ein quasi Gefängnischarakter zugeschrieben wird.

Es wäre allerdings verfehlt, diese Entwicklung nur einzelnen Menschen und ihrem berechnenden Denken zuzuschreiben. Scull versucht gerade, aufbauend auf einer historisch bezogenen Analyse der De-Institutionalisierungspolitik in den USA und England, seine These zu beweisen, daß die Beziehungen zwischen Devianz und sozialer Kontrolle aus einer historisch fundierten, makrosoziologischen Perspektive betrachtet werden müssen, um das Phänomen „Decarceration“ theoretisch in den Griff zu bekommen (S. 121). Das Bewußtsein, das sich im Produktionsbereich entwickelt (d. h. im Stoffwechsel des Menschen mit der Natur, im Arbeitsprozeß – Marx), entwickelt sich keineswegs monokausal zu einer bestimmten Denkform. Im Gegenteil, der „Überbau ist kein bedingter Reflex der Verhältnisse“ (vgl. dazu Ritsert 1975, S. 44), sondern dort ergeben sich in tendenzieller Hinsicht durchaus unterschiedliche Bewußtseinsstrukturen. Von daher behält auch der individuelle Instanzenvertreter sein eigenes persönliches Gewicht, da – zwar im vorgegebenen gesellschaftlichen Rahmen – durchaus Abweichungen und teilweise einander widersprechende Tendenzen existieren können. Diese Tatsache läßt sich gerade im Sozialbereich immer wieder feststellen und bietet eine wesentliche

Erkenntnis für den Umgang mit Institutionen und ihren Mitarbeitern. Deren Distanz zu den Betroffenen ist unterschiedlich groß und läßt unter bestimmten Voraussetzungen durchaus Solidarität (Identifikation) zu.

VI.

Welche Umstände, welcher strukturelle Wandel tragen nun die Verantwortung für die veränderte Bewertung der Anstalten, weshalb konnte Goffmans Kritik an den „totalen Institutionen“ sich plötzlich so erfolgreich durchsetzen? Scull macht dafür strukturelle Kräfte aus (S. 123). Mit der Entwicklung des kapitalistischen Systems und seinen wachsenden Einwirkungen auf Physis und Psyche des einzelnen entstanden für den Staat neue, umfassende Aufgaben, das Sozialsystem mußte ausgebaut werden: der moderne Wohlfahrtsstaat entwickelte sich beinahe zwangsläufig. Diesen Gedanken verfolgt der Autor im letzten Kapitel weiter, indem er den sozialen Kontrollapparat einordnet in die Intensivierung staatlichen Einflusses. „...with the coming of the welfare state, segregative modes of social control became, in relative terms, far more costly and difficult to justify“ (S. 135, 136 ff.). Damit formuliert er die *These*, die De-Institutionalisierung hänge eng zusammen mit den wachsenden staatlichen Aufgaben (die Industrie kümmert sich nicht um die gesellschaftlichen Folgeprobleme ihrer „Verarbeitung“ des Menschen) und den zunehmenden Finanzierungsschwierigkeiten (bei der bislang geübten Prioritätensetzung). Gerade weil die Sozialausgaben steigen, müssen alternative Behandlungsformen gefunden werden (S. 135).

Doch damit bleiben wichtige Fragen noch ungeklärt. Lockern die Instanzen sozialer Kontrolle mit dieser Alternativpolitik die totale Vereinnahmung der betroffenen Individuen auf – erhalten jene mehr Freiheit? Und: Weshalb tolerieren alle Eingeweihten eigentlich den scheinbaren Mißerfolg der Institutionen und sind auch bereit, dies in Zukunft zu tun (denn eine generelle De-Institutionalisierung bleibt vorläufig eine Utopie)? Der zweite Aspekt gibt Anlaß zu bedenken, ob diese Perspektive das Problem überhaupt sachgerecht einordnet.

Eine Rückbesinnung auf strafrechtliche Postulate des Sinns von Strafe, vor allem aber die Rezeption von Foucaults Werk eröffnen eine andere Einsicht: Der Gedanke der Generalprävention verweist auf die Zielgruppe staatlichen Handelns, die nicht in den Institutionen untergebracht ist; es geht um die übrigen, potentiell abweichenden Gesellschaftsmitglieder. Ihnen gegenüber sollen die Anstalten eine abschreckende

Funktion ausüben. Dann verliert der Aspekt der effektiven Verwahrung und Behandlung an Bedeutung (vgl. auch Foucault, S. 349). Es spricht manches dafür, die Schlußfolgerung eines Scheiterns der Institutionen zu vermeiden, zumal die Modifizierungen der inhaltlichen Programme im historisch-ökonomischen Kontext erkennen lassen, unter welchen gesellschaftlichen Bedingungen die Insassen als Arbeitskräfte an Bedeutung gewinnen bzw. wann man nicht an ihnen interessiert ist.

Für die deutschen Verhältnisse bedeutet dies, daß in Anbetracht von Arbeitslosigkeit (ökonomisches Moment) und Auseinandersetzung mit Terroristen (sozialpsychologisches Moment) zur Zeit keine Liberalisierungstendenzen zu erwarten sind. Inwieweit die Betroffenen sich dadurch persönlich freier fühlen würden, bleibt eine offene Frage. Die verschiedenen Formen der Interaktionen im psychiatrischen Bereich demonstrieren die in Betracht kommenden Dimensionen. Es gibt zu denken, wenn viele der am Community Treatment Project (Calif.) beteiligten Jugendlichen eine Gefängnisstrafe der dauernden verbalen Auseinandersetzung mit Sozialarbeitern und Bewährungshelfern vorzogen. Hier liegt ein Aufgabenbereich der Sozialpädagogik, die Interventionsformen unter den Alternativen von Hilfe und Kontrolle zu untersuchen und entsprechende Entscheidungen für oder gegen die Klienten zu treffen.

Soziale Wohlfahrt besitzt zwei Funktionen: einerseits die einer sozialen Investition, andererseits die der sozialen Befriedung (in Zeiten der Vollbeschäftigung, d. h. der relativen Stärke der Arbeiterschaft, besonders wichtig). Unter diesem Aspekt erweist sich Sculls Argument als plausibel, daß sich die vor gut 100 Jahren bereits entfaltete Kritik erst in den fünfziger und sechziger Jahren dieses Jahrhunderts durchsetzen konnte, weil sich die Strukturen gewandelt hatten. Auf ideologischer Ebene findet der Wandel seine Absicherung in humanitären Begründungen, denen mehr oder weniger verschämt finanzielle Erwägungen angehängt werden. Dann kann es auf eine Evaluation der Ergebnisse von Behandlung in Freiheit gar nicht mehr ankommen — der Zustrom in die Institutionen ist schlicht zu stoppen. Die Qualität der Behandlung bleibt die gleiche wie zuvor: Die Verwaltung der Außenseiter steht im Vordergrund, die Mitarbeiter können, wollen sie ihrem höheren Anspruch genügen, nur ideell zusetzen, sich der Aufgabe opfern. Ohne diese Sonderleistungen wäre das gesamte Sozialsystem längst zusammengebrochen; mit den zunehmenden Problemen bei

den Betroffenen steigt auch die Arbeitsbelastung der Betreuer.

In diesem Kontext kann das bei uns bekannte Subsidiaritätsprinzip gedeutet werden. Vor allem in den USA, aber auch in England, bemüht sich der Staat, soziale Aufgaben in private Hände zu legen. So zahlt z. B. die Justiz in Kalifornien Prämien, wenn etwa die Bewährungshilfe Probanden übernimmt und sie damit den Strafanstalten erspart bleiben (probation subsidy). “. . . this shift in social control styles and practices must be viewed as dependent upon and a reflection of more extensive and deep-seated changes in the social organization of advanced capitalist societies (S. 152).

Innerhalb der Vollzugsstrategien nehmen die Disziplinen Sozialpädagogik, Psychologie/Psychiatrie und Medizin eine immer umfassendere Stellung ein. Ohne sie wären die Intentionen der Interventionen, die Umformung der Seele, nicht umsetzbar. Den Wissenschaftlern und Praktikern bleibt die Herausforderung, ihre Beteiligung zu begründen und eigene Kriterien zu *entwerfen*.

VII.

Es bleibt dem Leser überlassen zu entscheiden, wie diese „Reform“ zu bewerten sei, in wessen Interesse sie erfolgt. Es widerspräche allerdings ebenso einer differenzierten Betrachtungsweise, wollte man aus den gewonnenen Erkenntnissen den Schluß ziehen, eine Behandlung in Freiheit sei abzulehnen. Vielmehr muß in den jeweiligen Bereichen auch im Einzelfall geprüft werden, ob es sich um eine qualitativ verbesserte Situation innerhalb oder außerhalb der Institution handelt. Anstaltsaufenthalte besitzen nicht schädlichen Einfluß per se, sondern üben diesen erst dann aus, wenn die Ziele eher im Verwahren, Disziplinieren denn in einer im Interesse der Betroffenen liegenden Betreuung bestehen. Vor dem Hintergrund der strukturellen Verhältnisse bleibt, so scheint mir, durchaus Raum für die Verwendung des Labeling-Ansatzes, allerdings um die Dimension des handelnden Individuums erweitert.

Scull liefert mit seinem Buch einen wertvollen Beitrag zur Analyse der Sozialpolitik und ihrer Umsetzung durch die Disziplinen Pädagogik, Psychoanalyse/Psychologie/Psychiatrie und Kriminologie. Seine analytisch orientierte Fragestellung erhellt die gesellschaftlich-strukturellen Zusammenhänge einer Reformtendenz und ermöglicht damit eine sachgerechte, von Emotionen befreite Einschätzung. Dem Buch ist alsbald eine deutsche Übersetzung zu wünschen.

Anmerkungen

- (1) Zugleich eine Besprechung von Scull (1977). Herrn Prof. Scarbath danke ich für seine Unterstützung und kritischen Hinweise.
- (2) In welcher ideologisch-historischen Tradition diese Art von Kritikern sich befinden, zitiert Foucault (S. 344, Anm. 31)
- (3) Siehe aber noch die Hinweise auf zwei Untersuchungen, unten III.
- (4) Foucault, S. 34.
- (5) Es gehört zu den bemerkenswerten Mängeln der Bereiche der Sozialpolitik (im weitesten Sinne), daß Konzepte, Zielformulierungen, Praxisberichte und Analysen fehlen. So bleibt im Dunkeln, welche Wirkungen erzielt werden.
- (6) „daß wir eine historisch begründete makrosoziologische Perspektive entwickeln, basierend auf dem Zusammenhang zwischen Devianz (Abweichung), Kontrollstrukturen und der Natur des weiteren Sozialsystems, dessen Teil und wesentliche Grundlage sie gleichzeitig darstellen“ (Übersetzung d. Verf.).
- (7) „Decarceration, De-Institutionalisierung, Abwendung (von Konsequenzen des traditionellen Strafverfahrens, d. Verf.) – womit auch immer sich neue Tendenzen maskieren –, die Entwicklung, die Schlechten und die Verrückten in ihre soziale Umgebung zu entlassen, verführte viele dazu, das therapeutische Jahrtausend zu erwarten (oder gar anzukündigen)“ (Übers. d. Verf.).
- (8) Eine Sammlung solch positivistischer Darstellungen enthält der Band von Perlstein/Phelps, „Alternatives to Prison“, 1975.
- (9) Dazu Scull, S. 100.
- (10) Dazu Scull, S. 101.
- (11) „Die Zunahme der ‘Behandlung in Freiheit’ bedeutet weniger die Einführung eines radikalen neuen Ansatzes als vielmehr die Umwandlung traditioneller Mechanismen wie z. B. die Unterstützung, viele, die man zuvor eingesperrt gelassen hätte, nach draußen zurückkehren zu lassen, und die Entwicklung spezieller Anregungen, um diesen Prozeß zu beschleunigen“ (Übers. d. Verf.).
- (12) Vgl. dazu auch Heft 3/1978 des Kriminologischen Journals mit dem Schwerpunkt „Kriminalität und Medien“, vor allem den Beitrag von S. Scheerer, der die Herstellung von Wirklichkeit in der Drogen-gesetzgebung eindrucksvoll dokumentiert.
- (13) Die entscheidende (pragmatische) Frage muß deshalb lauten, welche Auswirkungen die De-Institutionalisierung auf die soziale Lage der Betroffenen (gesellschaftliche Integrationsmöglichkeiten) hat.

Literatur

- BISHOP, N. Beware of Treatment, in: Aspelin/Bishop/Thornstedt/Törnudd, Some developments in Nordic Criminal Policy and Criminology, Stockholm 1975.
- BRODERSEN, K., Neue Ansätze zum Verhältnis ‘Kriminalfürsorge – Sozialfürsorge’ in Dänemark, in: Kriminalsoziologische Bibliografie (Wien), Heft 4/1977, S. 5–12.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. München (DVJJ), Denkschrift über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger, Göttingen 1977.
- FOUCAULT, M., Überwachen und Strafen, Frankfurt/M. 1977.
- GOFFMAN, E., Asyl, Frankfurt/M. 1973.

MARTINSON, R., What works? — questions and answers about prison reform, in: The Public Interest No. 35/1974.
 PERLSTEIN/PHELPS, Alternatives to Prison. Community-Based Corrections. Goodyear Publishing Company, Inc., Pacific Palisades, California, 1975.
 PLEWIG, H.-J., Abweichendes Verhalten und politisches Lernen als Gegenstand der Sozialpädagogik, in: B. Claußen (Hg.), Problemfelder politischer Sozialisation (erscheint München 1978).
 RITSERT, J. (Hg.), Gründe und Ursachen gesellschaftlichen Handelns, Frankfurt/New York 1975.
 SCHERER, S., Die Instrumentalisierung der Massenmedien durch das politisch-administrative System als flankierende Maßnahme im Prozeß der Strafgesetzgebung, MS 1977.
 SCULL, A., Decarceration. Community Treatment and the Deviant — A Radical View, Englewood Cliffs, New Jersey 1977.

Summary

The new German law of corrections in force since January 1, 1977, provides for some sociotherapeutic treatment opportunities. But there are quite strong and remarkable tendencies in theory and practice aimed at restricting those and other similar reform-orientated ideas. However, this might be rather a traditional debate since proponents of both control and therapy are arguing from a point of view within prisons and other correctional facilities. In this article the promise vs. dangers of de-institutionalist programs like „community treatment“ are to be critically evaluated with regard to the future development in German correctional policy. The slogan of decarceration seems to be a progressive one, but the reality of programs might be at least partly show several wellknown traditional repressive traits. The disciplines involved (like social education, psychiatry/medicine, psychology etc.) must be questioned for the role they play in whose interest.

Februar 1978
 Sedanstr. 18/19, 2000 Hamburg 13